



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst 3.1
Kinder, Jugend, Sport

**Richtlinie für die Sanierung von Sportstätten
im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Stand: 20.12.2022

Inhalt

1. Allgemeines
2. Fördergrundsätze für die Sanierung von Sportstätten
3. Inkrafttreten der Richtlinie

1. Allgemeines

- 1.1 Die Förderung des Sports ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Kreis beteiligt sich in den Jahren 2023 - 2025 an den Sanierungsvorhaben von Kommunen und Sportvereinen, um Anreize für die notwendigen Maßnahmen zu schaffen.

Es werden nur Sanierungs-, Ersatz- und Erhaltungsmaßnahmen gefördert, Neubauten sind von der Richtlinie nicht erfasst.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Über die Anträge entscheidet die Verwaltung des Kreises nach den Regelungen dieser Richtlinie.

- 1.2 Die Zuwendungen des Kreises werden unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und im Rahmen der vorhandenen, haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel zweckgebunden gewährt.

Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller sichergestellt sein.

Das Sanierungsprogramm ist befristet auf die Haushaltsjahre 2023 - 2025. Insgesamt steht eine Fördersumme von 1,5 Mio. Euro zur Förderung des Sports zur Verfügung. Die Fördermittel werden wie folgt auf die Haushaltsjahre verteilt:

2023	500.000,- €
2024	500.000,- €
2025	500.000,- €

- 1.3 Die Antragsteller sind als freie Träger der Jugendhilfe anerkannte Sportvereine, die im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde organisiert sind oder Kommunen bzw. Gemeinde- oder Schulverbände, sofern diese Träger der kommunalen Sportstätte sind.
- 1.4 Die Antragsteller sichern zu, dass Vorgaben an die Barrierefreiheit sowie energetische Bestimmungen für den Klimaschutz eingehalten werden.

- 1.5 Die Ziele der beantragten Fördermaßnahme sollen einer möglicherweise vorhandenen, regionalen Sportentwicklungsplanung (bestehende Beschlüsse) nicht entgegenstehen.
- 1.6 Regionale Besonderheiten des jeweiligen Sozialraums werden bei der Planung berücksichtigt. Zur Bestätigung der Notwendigkeit einer Maßnahme erfolgt die Antragstellung über die zuständige Amts- oder Stadtverwaltung.

2. Fördergrundsätze für die Sanierung von Sportstätten

Für die Förderung von Sanierungsmaßnahmen an Sportstätten gelten folgende Grundsätze:

- 2.1 Alle vorgelegten Anträge werden auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Die Bewilligung erfolgt in den Haushaltsjahren 2023 - 2025 nach Verfügbarkeit der Mittel. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Baufortschritt durch Übersendung eines entsprechenden Verwendungsnachweises inklusiver der zugehörigen Belege.

Für die Mittel der Haushaltsjahre gelten folgende Antragsfristen:

2023	15.11.2023
2024	15.11.2024
2025	15.11.2025

- 2.2 Die Förderung erfolgt bei Gesamtmaßnahmenkosten ab 5.000 € (Bagatellgrenze) bis maximal 100.000 € (Deckelung des Fördervolumens).
- 2.3 Die Förderung des Kreises beträgt maximal 40 % der fachtechnisch geprüften förderungsfähigen Kosten.
- 2.4 Die Evaluation der beantragten Fördermittel erfolgt per 30.04.2023, 30.04.2024 und 30.04.2025. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss jeweils vorgelegt.
Sollte im Rahmen der Evaluation 2025 eine Überzeichnung der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festgestellt werden, wird dies dem Ausschuss Hinweise zum Umgang mit der Sportstättenförderung geben.

2.5 Die Zuwendungen dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme unter Beifügung von Zahlungsbelegen (Verwendungsnachweis) abschließend zu belegen.

Der Kreis behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

2.6 Die mit Hilfe der Zuwendung sanierten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 25 Jahre lang entsprechend dem Verwendungszweck zu verwenden.

2.7 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Sanierungsmaßnahmen sind schriftlich beim Kreis einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen:

- Formales Antragsformular des Kreises
- Ausführliche Beschreibung des Vorhabens
- Finanzierungsplan
- Planungsunterlagen (Entwurfspläne/Bauzeichnungen), die den Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen
- Bestätigung der Standortkommune über das Amt

2.9 Ein vorzeitiger Baubeginn ab dem 01.01.2023 ist unschädlich.

3. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft und erlischt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2025.